

UNIVERSITÄT
MANNHEIM



BEKANNTMACHUNGEN
DES REKTORATS

Nr. 36 / 2010
vom 15. Dezember 2010

Impressum

Herausgeber:	Universität Mannheim	Rektorat	
Zusammenstellung:		Organisationsabteilung	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 390 Exemplare.

Inhalt:	Seite
1. Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Betriebswirtschaftslehre am Center of Doctoral Studies in Business (CDSB) der Universität Mannheim	7
7. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre	14
3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung (PO) der Universität Mannheim für den Studiengang Mannheim Master in Management	27
1. Satzung zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzerordnung des Instituts für Informatik der Universität Mannheim	29
1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Mannheim Master of Accounting & Taxation“ der Universität Mannheim	30

**1. Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Promotionsstudiengang
Betriebswirtschaftslehre
am Center for Doctoral Studies in Business (CDSB) der Universität Mannheim**

vom **13. Dez. 2010**

Aufgrund von §§ 34 Abs. 1, 38 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 08. Dezember 2010 die nachstehende Studienordnung für den Promotionsstudiengang Betriebswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Business (CDSB) der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat dieser Studienordnung zugestimmt am

13. Dez. 2010

Artikel 1

§ 1

§ 1 wird durch folgende Formulierung ersetzt:

„Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrads der Wirtschaftswissenschaften in ihrer jeweiligen Fassung die Gestaltung und Aufnahme für den Promotionsstudiengang Betriebswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Business (CDSB) an der Graduate School of Economic and Social Sciences: Empirical and Quantitative Methods (GESS).“

§ 2

§ 4 wird neu gefasst:

- „(1) Soweit aufgrund einer Zulassungsbeschränkung im Promotionsstudiengang Betriebswirtschaftslehre ein Auswahlverfahren stattfindet, wird dieses durch eine Auswahlsatzung geregelt.
- (2) Liegt keine Zulassungsbeschränkung vor, ist ein Antrag auf Aufnahme gemäß den in dieser Ordnung spezifizierten Vorgaben zu stellen.“

§ 3

Nach § 4 werden folgenden Bestimmungen als §§ 5, 6, 7, 8, 9 und 10 neuer Fassung eingefügt:

„§ 5 Fristen

Der Antrag auf Zulassung für das Herbstwintersemester muss bis zum 15. April eines Jahres bei der Universität Mannheim in der in § 6 spezifizierten Form eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 6 Form des Antrags auf Aufnahme

- (1) Dem Antrag auf Aufnahme sind folgende Anlagen beizufügen und über das Online-Bewerbungstool einzureichen, das über einen Link auf der Website des CDSB zu erreichen ist:
 - (a) Kopien der Zeugnisse (mindestens Hochschulzugangsberechtigung sowie Bachelor-, Master- oder Diplomzeugnis mit Einzelnoten oder Notenauszug über die zum Zeitpunkt der Bewerbung vorliegenden Prüfungs- und Studienleistungen).
 - (b) Nachweise zur Bewertung der akademischen Leistungsfähigkeit gemäß § 8 Abs. 1 (b).
- (2) Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim bleiben im Übrigen unberührt.

§ 7 Prüfung und Bescheidung

- (1) Die APK prüft das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen im Sinne des § 8 zum Promotionsstudium anhand der eingereichten Unterlagen sowie eines Auswahlgesprächs. Dies kann auch in Form eines Ferninterviews (per Videokonferenz etc.) erfolgen.
- (2) Aufgrund des Ergebnisses ergeht ein Bescheid.
- (3) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung des Aufnahmeverfahrens ist die Geschäftsstelle des CDSB zuständig.

§ 8 Voraussetzungen für das Promotionsstudium

- (1) Voraussetzungen für das Promotionsstudium sind:
 - (a) Ein abgeschlossenes Bachelor-Studium mit einer mindestens 4-jährigen Regelstudienzeit oder ein abgeschlossenes Master-Studium der Wirtschaftswissenschaften oder ein als gleichwertig anerkanntes abgeschlossenes Studium. Der Abschluss muss mindestens mit der Gesamtnote „gut“ bewertet worden sein. Sofern der Abschluss noch nicht vorliegt, kann die Aufnahme auch beantragt werden, wenn aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die Zugangsvoraussetzungen für den Promotionsstudiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des Studiengangs erfüllt werden. In diesem Fall kann der Bescheid über die Aufnahme lediglich unter dem Vorbehalt ausgesprochen werden, dass der Abschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe rechtzeitig vor Beginn des Studiengangs nachgewiesen werden. Erfolgt der Nachweis nicht fristgerecht, ist eine Aufnahme nicht möglich und der Anspruch auf einen Studienplatz im Promotionsstudiengang erlischt. Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet die APK. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im

Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

- (b) Akademische Leistungsfähigkeit, die erwarten lässt, dass der Studierende über die Befähigung zur vertieften wissenschaftlichen Arbeit verfügt, welche Anlass zur Vermutung gibt, dass eine besondere Eignung für das Verfassen einer hochwertigen Dissertation vorliegt. Für die Beurteilung des Vorliegens einer ausreichenden akademischen Leistungsfähigkeit sind folgende Nachweise zu erbringen:

- Nachweis eines erfolgreich absolvierten GMAT (Graduate Management Admission Test)
- Letter of Motivation auf Englisch von ca. 500 Wörtern
- ein vom Bewerber verfasstes wissenschaftliches Essay (i. d. R. 10 Seiten in Englisch oder Deutsch)
- zwei Gutachten von Hochschullehrern, die über das Online-Bewerbungsportal eingereicht werden.
- eine positive Bewertung durch einen Hochschullehrer der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre aufgrund eines im Sinne von § 7 Abs. 1 geführten Gesprächs.

Über Ausnahmen von diesen Erfordernissen entscheidet die APK, die gegebenenfalls ersatzweise zu erfüllende Voraussetzungen festlegt.

- (2) Der Zugang zum Promotionsstudiengang setzt weiterhin voraus, dass der Prüfungsanspruch des Bewerbers für den Masterstudiengang oder einen anderen Studiengang im Sinne des § 8 Abs. 1 (a) Satz 1 in dem gleichen Fach oder einem Fach mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht erloschen ist.

§ 9 Stipendium

Aufgenommene Bewerber können durch ein Stipendium gefördert werden. Über die Vergabe entscheidet der Vorstand der GESS auf Vorschlag der APK. Es besteht die Möglichkeit, von dritter Seite finanzierte Studierende an das CDSB aufzunehmen.

§ 10 Aufnahme von Absolventen des postgradualen Studiengangs „Mannheim Master in Management“ (Master of Science) an der Universität Mannheim

- (1) Bewerber, die Absolventen des postgradualen Studiengangs „Mannheim Master in Management“ (Master of Science) an der Universität Mannheim sind, können unter folgenden Voraussetzungen einen von § 6 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 (b) abweichenden Antrag auf Aufnahme in den Promotionsstudiengang Betriebswirtschaftslehre stellen:
- a. Der Bewerber hat im postgradualen Studiengang „Mannheim Master in Management“ (Master of Science) das wissenschaftlich orientierte Kursprogramm „Business Research“ absolviert.
 - b. Der Bewerber weist nach, dass er mindestens drei Viertel der 8 Pflichtkurse des entsprechenden Studienprogramms des CDSB, in das er aufgenommen werden möchten, mit der Note 4,0 oder besser absolviert hat.
 - c. Der Bewerber weist durch seine Masterarbeit die akademische Leistungsfähigkeit im Sinne des § 8 Abs. 1 (b) nach, was durch die

Empfehlung eines Hochschullehrers bestätigt wird, welche die Aufnahme in das CDSB nahe legt.

d. Ein Hochschullehrer erklärt seine Bereitschaft zur Mitgliedschaft im Dissertationskomitee.

- (2) Unter den in Absatz (1) spezifizierten Voraussetzungen sind statt der in § 8 Abs. 1 (b) genannten Belege, Nachweise zu den Voraussetzungen des Abs. 1 vorzulegen.
- (3) Werden die Voraussetzungen des Abs. 1 durch den Bewerber nachgewiesen, erfolgt die Aufnahme in das 3. Fachsemester.“

§ 4

Aus den §§ 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 alter Fassung werden §§ 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 neuer Fassung.

§ 5

§ 11 Absatz 3 neuer Fassung lautet nun wie folgt:

- „(3) Der zum Abschluss des Promotionsstudiums erforderliche Umfang an ECTS-Punkten beträgt insgesamt mindestens 120. Ein ECTS-Punkt entspricht dabei einer Arbeitsbelastung von etwa 30 Stunden.“

§ 11 neuer Fassung wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

- „(4) Die Zuordnung von ECTS-Punkten zu den einzelnen Prüfungsleistungen im Promotionsstudiengang ergibt sich aus Anlage 1. Für die Dissertation, welche auch eine Zusammenfassung mehrerer wissenschaftlicher Beiträge darstellen kann, werden keine ECTS-Punkte vergeben.“

§ 6

§ 12 Absatz 1 neuer Fassung lautet wie folgt:

- „(1) Das Promotionsstudium besteht aus Kursen, in denen Leistungsnachweise studienbegleitend erbracht werden, und der Anfertigung einer Dissertation, welche auch eine Zusammenfassung mehrere wissenschaftlicher Beiträge darstellen kann. In den Pflicht- und Wahlkursen sollen die Leistungsnachweise bis zum Ende des vierten Semesters erbracht sein. Für die Anfertigung der Dissertation und den Abschluss der Promotion gelten die Regeln der Promotionsordnung zur Erlangung des Doktorgrades der Wirtschaftswissenschaften.“

In § 12 Absatz 5 neuer Fassung wird die Formulierung „Bis zum Ende des 4. Semesters“ durch „Bis zum Abschluss des Promotionsstudiums“ ersetzt.

In § 12 neuer Fassung wird nach Absatz 6 folgender neuer Absatz 7 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(7) Nicht bestandene Prüfungsleistungen in den Kursen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss zum nächstmöglichen Termin erfolgen. Der Wechsel eines Kurses nach nicht bestandener Prüfung ist möglich.“

Durch Einfügung des neuen Absatzes 7 werden aus den Absätzen 7, 8, 9, 10 und 11 alter Fassung nunmehr die Absätze 8, 9, 10, 11 und 12 neuer Fassung.

In § 12 Absatz 9 neue Fassung wird die Formulierung „Am Ende des zweiten Semesters“ durch „Zu Beginn des dritten Semesters“ ersetzt.

§ 12 Absatz 11 neuer Fassung lautet nunmehr:

„(11) Prüfungsleistungen aus vergleichbaren Promotionsstudiengängen an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen können auf Antrag angerechnet werden, sofern Gleichwertigkeit durch die APK festgestellt wird. Eine Anerkennung von mehr als der Hälfte der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungs- und Leistungsnachweise ist ausgeschlossen. Für Anrechnungen aus den postgradualen Studiengängen „Mannheim Master in Management“ (Master of Science) der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre an der Universität Mannheim und des „volkswirtschaftlichen Masterstudiengangs“ der Abteilung für Volkswirtschaftslehre der Universität Mannheim können von der APK abweichende Regelungen beschlossen werden.“

§ 7

§ 14 Absatz 3 neuer Fassung lautet wie folgt:

„(3) ECTS-Punkte werden vergeben, wenn eine Prüfung mindestens mit der Note 4,0 oder P (*pass*=bestanden) bewertet wurde.“

§ 8

In § 17 Absatz 1 neuer Fassung wird „§ 6“ durch „§ 12“ ersetzt.

§ 9

Die Anlage 1 zur Studienordnung wird in Nr. 4 neuer Fassung wie folgt um das Studienprogramm „Marketing“ ergänzt.

Marketing	Course	ECTS
1.Semester		44
HWS	Core: Fundamentals of Marketing Research	8
	Core: Mathematics for Economists	6
	Core: Advanced Microeconomics	8
	Core: Advanced Econometrics	8
	Elective(s)	8
	Area Seminar	6
2.Semester		46
FSS	Core: Advanced Statistical Analyses	8
	Core: Marketing Theories	8
	Core: Consumer Behavior	8
	Core: Advances in Marketing Research	8
	Elective(s)	8
	Area Seminar	6
	Dissertation Proposal	0
3.+4.Semester		23
	Elective(s)	8
	English Academic Writing Course	3
	2 Area Seminars	12
5.+6.Semester		12
	2 Area Seminars	12
Gesamt-ECTS		125

Electives:

Die Wahlkurse können aus den anderen CDSB-Programmen oder auch den anderen Doktorandenzentren der Graduiertenschule (CDSE, CDSS) nach Abstimmung mit dem Mentor bzw. Betreuer gewählt werden.“

Aus Nr. 4 alter Fassung wird Nr. 5 neuer Fassung.

In Nr. 5 neuer Fassung wird im Studienprogramm „Operations & Information Systems“ der Pflichtkurs „Agent-Based Modeling“ durch den Pflichtkurs „Qualitative Research Methods in Information Systems“ ersetzt.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Für Studierende, die ab dem HWS 2010 im Promotionsstudiengang Betriebswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Business (CDSB) der Universität Mannheim im Studienprogramm „Operations & Information Systems“ studieren, gilt es, den Pflichtkurs „Qualitative Research Methods in Information Systems“ zu absolvieren. Studierende, die ihr Studium vor dem HWS 2010 aufgenommen haben, haben am Pflichtkurs „Agent-Based Modeling“ teilzunehmen.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **13. Dez. 2010**



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



7. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre

vom **13. Dez. 2010**

Aufgrund des § 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) i.d.F. vom 03.12.2008 hat der Senat der Universität Mannheim am 08. Dezember 2010 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 1. Juni 2010 (Bek. des Rektorats Nr.19/2010 S. 25) beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am

13. Dez. 2010

Artikel 1

§ 1

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) In den von der Abteilung Volkswirtschaftslehre angebotenen Fächern erfolgen die studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen gem. Abs. (1) in der Regel in Form von Klausuren. Diese Klausuren können – für alle Kandidaten in derselben Form – ganz oder in Teilen durch eine oder mehrere bewertete Hausarbeit(en) und/oder einen oder mehrere bewertete(n) mündliche(n) Vortrag (Vorträge) und/oder eine oder mehrere bewertete Zwischenklausur(en) und/oder eine bewertete mündliche Abschlussprüfung ersetzt bzw. ergänzt werden. Die Bestehenskriterien und die Gewichte der Teilleistungen sollen im Voraus bekannt gegeben werden. Die Entscheidung über die Art der (des) Leistungsnachweise(s) und die eventuelle Gewichtung der Prüfungsleistungen fällt der jeweilige Prüfer. Prüfungen in anderen Fächern richten sich nach den einschlägigen Prüfungsregelungen der jeweils anbietenden Fakultät oder Abteilung, sofern in der Spezifischen Anlage 2 keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

§ 2

§ 10 entfällt. Dadurch ändern sich die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen sowie die Bezüge auf diese neu nummerierten Paragraphen im gesamten Text.

§ 3

§ 10 (nach bisheriger Zählung § 11) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die studienbegleitende Bachelorprüfung erfordert für jede zu erbringende Prüfung eine gesonderte Anmeldung zur Prüfung (Meldung). Die Meldung ist nur innerhalb der bekannt gemachten Fristen möglich.
- (2) Bei der Meldung zur ersten Prüfung des Spezialisierungsbereichs gemäß der jeweiligen spezifischen Anlage ist der Nachweis der Beratung nach § 13 vorzulegen.
- (3) Voraussetzung für die Meldung zur letzten Prüfung des Bachelorstudiums ist mindestens ein Seminarschein, der nicht dem interdisziplinären Wahlbereich gemäß der Spezifischen Anlage 1 zuzuordnen ist.

§ 4

§ 11 (nach bisheriger Zählung § 12) Absätze 2 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

- (2) Die zu besuchenden Pflichtveranstaltungen sowie die Regelungen bezüglich der zu besuchenden Wahl- und ggf. Wahlpflichtveranstaltungen ergeben sich aus den spezifischen Anlagen.
- (5) Die Dauer der Klausuren zu Pflichtveranstaltungen, die von anderen Fakultäten oder Abteilungen angeboten werden, ergibt sich aus den spezifischen Anlagen. Die Dauer der Klausuren zu Wahl- und ggf. Wahlpflichtveranstaltungen, die von anderen Fakultäten oder Abteilungen angeboten werden, sowie die Wiederholungsmodalitäten zu allen von anderen Fakultäten oder Abteilungen angebotenen Klausuren richten sich nach der Spezifischen Anlage 2. Soweit diese keine eigene Regelung trifft, gelten die Regelungen der anbietenden Fakultät bzw. Abteilung.

§ 5

§ 12 (nach bisheriger Zählung § 13) Absätze 1 bis 3 werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Jede Prüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, muss zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Handelt es sich bei einer Prüfung um eine Teilprüfung gem. § 3 Abs. (2) Satz 2 mit einem Gewicht von maximal 50% an der Gesamtnote der Prüfung, so entscheidet der Prüfer, ob die Teilprüfung zu wiederholen oder ob deren Ergebnis mit den Ergebnissen der übrigen Teilleistungen zu verrechnen ist.
- (2) Eine zweite Wiederholung ist für vier Prüfungen des Grundlagenbereichs zulässig, sofern diese Prüfungen nicht Teil der Orientierungsprüfung gem. § 3 Absatz (3) sind. Prüfungen, die Teil der Orientierungsprüfung sind, können nur einmal wiederholt werden. Ist eine Prüfung des Spezialisierungsbereichs auch nach der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann der Kandidat in der entsprechenden Lehrveranstaltung keine ECTS-Punkte erwerben und muss ggf. ersatzweise eine oder mehrere Prüfung(en) in einer oder mehreren anderen

Lehrveranstaltung(en) ablegen; für das Studium interdisziplinärer Veranstaltungen gemäß der Spezifischen Anlage 2 gelten die ggf. dort beim jeweiligen Fach genannten Regelungen. Abweichend von der vorstehenden Regelung richtet sich die Wiederholung der Bachelorarbeit nach § 14 Absatz (10).

(3) Auf Antrag des Kandidaten kann bei maximal zwei Veranstaltungen des Spezialisierungsbereichs von der Wiederholungspflicht gem. Absatz (1) abgesehen werden, sofern der Besuch der jeweiligen Veranstaltung nicht aufgrund entsprechender Regelungen in der Spezifischen Anlage 2 verpflichtend ist.

§ 6

§ 13 (nach bisheriger Zählung § 14) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Spätestens zu Beginn des Semesters, in dem die erste Veranstaltung des Spezialisierungsbereichs besucht wird, ist eine Beratung über die beabsichtigte Veranstaltungskombination im Spezialisierungsbereich wahrzunehmen. Diese Beratungspflicht entfällt für die Veranstaltungen Wirtschaftsgeschichte, Wirtschaftsgeographie und Internationale Ökonomik. Die Spezifische Anlage 2 kann eine zusätzliche verpflichtende Beratung vorsehen.

(2) Die Studierenden haben bei der Beratung die freie Wahl zwischen mindestens drei benannten Professoren, Juniorprofessuren oder promovierten bzw. habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeitern.

(3) Der Berater, im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss, ist zuständig für die Genehmigung der Veranstaltungskombination im Spezialisierungsbereich. Über jede erfolgte Beratung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die dem Studienbüro vorzulegen ist.

§ 7

§ 14 (nach bisheriger Zählung § 15) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Bachelorarbeit kann in folgenden Fächern geschrieben werden:

- Volkswirtschaftslehre
- Statistik
- Ökonometrie
- Wirtschaftsgeschichte
- Wirtschaftsgeographie.

Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung eines zuständigen Fachvertreters auch in den Fächern Philosophie und Wirtschaftsinformatik geschrieben werden. Dies setzt die Absolvierung des entsprechenden Beifachs gem. der Spezifischen Anlage 2 sowie entsprechende Betreuungskapazitäten im jeweiligen Fach voraus.

Artikel 2**§ 1**

Die Spezifische Anlage 1 wird entsprechend dem Dokument im Anhang zu dieser Änderungssatzung geändert.

§ 2

Die Spezifische Anlage 2 wird entsprechend dem Dokument im Anhang zu dieser Änderungssatzung neu hinzugefügt.

Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft für alle im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre eingeschriebenen Studierenden sowie für alle Studierenden, die ab diesem Zeitpunkt ihr Studium aufnehmen. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungssatzung im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre eingeschrieben sind, können mit Zustimmung eines zuständigen Fachvertreters die Bachelorarbeit auch in den Beifächern Politikwissenschaften oder Soziologie schreiben. Dies setzt die Absolvierung des entsprechenden Beifachs gemäß der Spezifischen Anlage 2 voraus.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **13. Dez. 2010**



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



Spezifische Anlage 1

Studienrichtung:
Volkswirtschaftslehre

Abschluss:
Bachelor of Science (B.Sc.)

Gesamtumfang in ECTS-Punkten:
180 - 188

Grundlagenbereich

Der Grundlagenbereich besteht aus den folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodulen:

Modul	Vorlesungs- stunden	Übungs- stunden	Klausur- dauer (Min.)	ECTS- Punkte
Grundlagen der VWL	4	2	120	8
Mikroökonomik A	4	2	120	8
Mikroökonomik B	3	2	120	8
Makroökonomik A	4	2	120	8
Makroökonomik B	3	2	120	8
Wirtschaftspolitik	4	2	180	9
Finanzwissenschaft	4	2	180	9
Analysis	2	2	90	5
Finanzmathematik	1	1	45	3
Quantitative Methoden	1	1	45	3
Statistik I	4	2	180	8
Statistik II	4	2	180	8
Grundlagen der Ökonometrie	2	2	90	6
Recht	4	0	180	6
sowie entweder die Modulkombination*				
Wirtschaftsgeschichte	2	1	90	6
Wirtschaftsgeographie	2	1	90	6
Internationale Ökonomik	2	2	90	6
oder die Modulkombination*				
Betriebswirtschaftslehre 1	2	1	90	6
Betriebswirtschaftslehre 2	2	1	90	6
Betriebswirtschaftslehre 3	2	1	90	6
aus folgendem Angebot: Finanzwirtschaft, Marketing, Internes Rechnungswesen, Grundlagen des externen Rechnungswesens, Produktion, Management.				

Summe ECTS Grundlagenbereich

115

* Mit der ersten Meldung zu einer der drei BWL-Klausuren wird die Wahl der Modulkombination BWL für den Grundlagenbereich dokumentiert. Bei der Meldung zu einer der Klausuren Wirtschaftsgeschichte, Wirtschaftsgeographie und Internationale Ökonomik muss erklärt werden, ob diese Meldung für den Grundlagen- oder den Spezialisierungsbereich erfolgt.

Spezialisierungsbereich

Der Spezialisierungsbereich besteht aus Wahlmodulen für das Bachelorstudium der Abteilung Volkswirtschaftslehre und/oder Veranstaltungen/Modulen eines Auslandsstudiums und/oder interdisziplinären Veranstaltungen/Modulen gemäß der Spezifischen Anlage 2 (einschließlich Veranstaltungen/Modulen zum Erwerb von Social Skills) sowie der Bachelorarbeit (ggf. mit begleitendem Bachelor-Seminar).

Die Gesamtzahl der im Spezialisierungsbereich erworbenen ECTS-Punkte (ECTS = European Credit Transfer System) muss einschließlich der mit 12 ECTS-Punkten bewerteten Bachelorarbeit zwischen 65 und 73 liegen.

Für die von der Abteilung Volkswirtschaftslehre angebotenen Wahlmodule werden folgende ECTS-Punkte vergeben:

- 1stündige Vorlesung: 2,5 ECTS-Punkte
- 2stündige Vorlesung: 5 ECTS-Punkte
- 3stündige Vorlesung: 7 ECTS-Punkte
- 4stündige Vorlesung: 9 ECTS-Punkte
- ergänzende 1stündige Übung: 1 ECTS-Punkt
- ergänzende 2stündige Übung: 2 ECTS-Punkte
- Seminar: 4 ECTS-Punkte

Für Veranstaltungen/Module anderer Fakultäten/Abteilungen werden die dort festgesetzten ECTS-Punkte vergeben, sofern in der Spezifischen Anlage 2 keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Existiert kein ECTS-Punktsystem, werden die ECTS-Punkte vom Prüfungsausschuss festgesetzt.

Im Spezialisierungsbereich muss mindestens ein Seminar erbracht werden, das nicht dem interdisziplinären Wahlbereich gemäß der Spezifischen Anlage 2 zuzuordnen ist. Maximal dürfen zwei Seminare erbracht werden, sofern durch das Studium eines Beifachs gemäß der Spezifischen Anlage 2 keine höhere Anzahl an Seminaren begründet ist.

Die Gesamtzahl der aus einem Auslandsstudium erbrachten ECTS-Punkte darf 36 nicht überschreiten.

Die Gesamtzahl der aus interdisziplinären Veranstaltungen/Modulen gemäß der Spezifischen Anlage 2 erbrachten ECTS-Punkte darf 36 nicht überschreiten. Eine Bachelorarbeit in einem der Beifächer gemäß der Spezifischen Anlage 2 wird auf diesen Punkterahmen nicht angerechnet.

Summe ECTS Spezialisierungsbereich

65-73

Gesamtsumme ECTS

180-188

VERANSTALTUNGSPLAN FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE

	Sem.					ECTS-Punkte
Grundlagen- bereich	1. (HWS)	Grundlagen der VWL (4+2 [8])	Recht (4+0 [6])	Wirtschaftsgeschichte/ BWL 1 (2+1 [6])	Analysis + Finanzmathematik + Quant. Methoden (4+4 [11])	8+6+6+11=31
	2. (FSS)	Makro A (4+2 [8])	Mikro A (4+2 [8])	Wirtschaftsgeographie/ BWL 2 (2+1 [6])	Statistik I (4+2 [8])	8+8+6+8=30
	3. (HWS)	Makro B (3+2 [8])	Mikro B (3+2 [8])	Internationale Ökonomik/ BWL 3 (2+2 [6])/(2+1 [6])	Statistik II (4+2 [8])	8+8+6+8=30
Spezialisierungs- bereich	4. (FSS)	Wahlbereich VWL	Wirtschaftspolitik (4+2 [9])	Finanzwissenschaft (4+2 [9])	Grundlagen der Ökonometrie (2+2 [6])	6+9+9=24 plus Wahlveranstaltung
	5. (HWS)	Wahlbereich VWL	Wahlbereich VWL	Wahlbereich VWL	Interdisziplinärer Wahlbereich	gem. individueller Wahl
	6. (FSS)	Bachelor-Arbeit [12]	Wahlbereich VWL	Interdisziplinärer Wahlbereich	Interdisziplinärer Wahlbereich	gem. individueller Wahl

20

Spezifische Anlage 2

Regelungen für das Studium interdisziplinärer Veranstaltungen/Module

Studierende können interdisziplinäre Veranstaltungen/Module im Rahmen der nachfolgend genannten Beifächer sowie im Rahmen des Kursangebots zum Erwerb von Social Skills in ihren Studienabschluss einbringen.

1. Veranstaltungen des Beifachs Betriebswirtschaftslehre

Studierende, die im Rahmen der Studienrichtung Volkswirtschaftslehre bereits drei der Exportveranstaltungen Finanzwirtschaft, Marketing, Internes Rechnungswesen, Grundlagen des externen Rechnungswesens, Produktion, Management aus dem Angebot der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre belegt haben, können das Beifach Betriebswirtschaftslehre studieren. Es besteht aus den drei noch nicht gewählten Veranstaltungen und hat einen Umfang von insgesamt 18 ECTS-Punkten. Die Wahl einzelner zusätzlicher Veranstaltungen ist nicht möglich.

Die Wahl des Beifachs Betriebswirtschaftslehre wird durch die verbindliche Meldung zur vierten betriebswirtschaftlichen Klausur dokumentiert.

Ist eine der drei zusätzlichen Prüfungen auch nach der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann der Kandidat das Beifach Betriebswirtschaftslehre nicht in seinen Studienabschluss einbringen. Die ggf. in der vierten und fünften Veranstaltung bereits erbrachten Studienleistungen werden nicht im Zeugnis ausgewiesen und gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein; der Kandidat wählt ersatzweise andere Veranstaltungen im Rahmen des Spezialisierungsbereichs.

2. Veranstaltungen des Beifachs Jura

Die Studierenden können

- die Veranstaltung Öffentliches Wirtschaftsrecht (aus dem Bachelorstudiengang Unternehmensjurist, 9 ECTS-Punkte über 2 Semester, kann nur komplett belegt werden) und/oder
- die Veranstaltung Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht I (aus dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre, 6 ECTS-Punkte) und/oder
- aus dem Bachelorstudiengang Unternehmensjurist eine oder mehrere Veranstaltung/en aus dem Allgemeinen und/oder Besonderen Teil (AT/BT) des Wirtschaftsrechts

nach freier Wahl besuchen. Die Zumessung der ECTS-Punkte für Veranstaltungen des AT/BT richtet sich nach deren jeweiligem Umfang: 1 SWS ergibt 2 ECTS-Punkte, 2 SWS ergeben 4 ECTS-Punkte und 3 SWS ergeben 5 ECTS-Punkte. Maximal können Veranstaltungen im Umfang von 31 ECTS-Punkten belegt werden.

Neben der verpflichtenden Studienberatung gemäß § 14 ist zusätzlich ein Gespräch mit der Fachstudienberatung Jura über die gewählte(n) Veranstaltung(en) obligatorisch. Diese letztgenannte Verpflichtung entfällt nur dann, wenn allein die Veranstaltung/en Öffentliches Wirtschaftsrecht oder/und Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht I gewählt wird/werden.

In den Veranstaltungen Öffentliches Wirtschaftsrecht sowie Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht I werden die VWL-Studierenden jeweils durch die reguläre Klausur geprüft. Die Studierenden melden sich über das Studienbüro zu dieser Prüfung an. In der Veranstaltung Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht I erfolgt die Leistungsbewertung anhand der Notenskala gemäß § 9. In der Veranstaltung Öffentliches Wirtschaftsrecht erfolgt die Leistungsbewertung in Punktzahlen, die entsprechend der folgenden Tabelle in die Notenskala gemäß § 9 umgerechnet werden:

Punkte	Note
14 und mehr	1,0
11 bis 13	1,3
9 bis 10	1,7
8	2,0
7	2,3
6	2,7
5	3,3
4	3,7
0 bis 3	5,0

In den Veranstaltungen des Allgemeinen und Besonderen Teils erfolgt der Leistungsnachweis durch eine mündliche Prüfung von ca. 15 Minuten Dauer für jede einzelne Veranstaltung. Die Studierenden vereinbaren den Prüfungstermin verbindlich direkt mit dem jeweils zuständigen Prüfer. Dieser teilt nach Abschluss der Prüfung den Termin, ggf. das Nicht-Erscheinen des Kandidaten sowie das Prüfungsergebnis dem Studienbüro mit; Leistungsnachweise in Form von separaten Scheinen werden nicht ausgestellt. Die Leistungsbewertung erfolgt anhand der Notenskala gemäß § 9.

Sind Prüfungen im Rahmen des Beifachs Jura auch nach der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so wählt der Kandidat ersatzweise andere Veranstaltungen im Rahmen des Spezialisierungsbereichs (ggf. auch aus dem Beifach Jura).

3. Veranstaltungen des Beifachs Wirtschaftsinformatik

Das Beifach Wirtschaftsinformatik hat einen Umfang von 12 bis 30 ECTS-Punkten. Es besteht mindestens aus den beiden Exportveranstaltungen

- Foundations of Information Systems und
- Integrated Information Systems.

Nach erfolgreichem Besuch dieser beiden Veranstaltungen sind weiterhin bis zu drei Wahlveranstaltungen aus dem Vertiefungsangebot des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik wählbar, bspw.

- Information Systems in the Service Industry,
- E-Government,
- Middleware Technology,
- Enterprise Software Product Management,
- Object Data Management.

Alle Veranstaltungen sind mit 6 ECTS-Punkten bewertet. Das erfolgreiche Studium der Veranstaltungen Foundations of Information Systems und Integrated Information Systems sowie mindestens einer Wahlveranstaltung ist Voraussetzung für eine Bachelorarbeit im Fach Wirtschaftsinformatik (12 ECTS-Punkte).

Die Wahl des Beifachs Wirtschaftsinformatik wird durch die verbindliche Meldung zu einer der beiden Klausuren Foundations of Information Systems und Integrated Information Systems dokumentiert.

Ist eine der beiden Prüfungen Foundations of Information Systems und Integrated Information Systems auch nach der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann der Kandidat das Beifach Wirtschaftsinformatik nicht in seinen Studienabschluss einbringen. Eine ggf. bereits erbrachte Studienleistung in einer der beiden Veranstaltungen wird nicht im Zeugnis ausgewiesen und geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein; der Kandidat wählt ersatzweise andere Veranstaltungen im Rahmen des Spezialisierungsbereichs. Sind Prüfungen zu Wahlveranstaltungen auch nach der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so wählt der Kandidat ersatzweise andere Veranstaltungen im Rahmen des Spezialisierungsbereichs (ggf. auch aus dem Beifach Wirtschaftsinformatik).

4. Veranstaltungen des Beifachs Mathematik

Das Beifach Mathematik besteht aus den Veranstaltungen

1. Analysis I (4V + 4Ü, 10 ECTS-Punkte, Klausurdauer 90 min)
2. Lineare Algebra I (4V + 4Ü, 9 ECTS-Punkte, Klausurdauer 90 min)
3. Analysis II (4V + 4Ü, 10 ECTS-Punkte, Klausurdauer 90 min)
4. Lineare Algebra II/A (2V + 2Ü, 4 ECTS-Punkte, Klausurdauer 60 min)
5. Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie (4V + 4Ü, 9 ECTS-Punkte, Klausurdauer 90 min)
6. ggf. Numerik (4V + 2Ü, 9 ECTS-Punkte, Klausurdauer 90 min) oder eine mathematische Wahlveranstaltung (4V + 2Ü, 8 ECTS-Punkte, Klausurdauer 90 min)

Die Veranstaltungen 1. und 2. ersetzen Analysis sowie Grundlagen der Finanzmathematik und Quantitative Methoden entsprechend der Spezifischen Anlage 1. Aufgrund der unterschiedlichen ECTS-Punkte (in Summe 19 gegenüber 11) werden 8 ECTS-Punkte auf die interdisziplinären Veranstaltungen des Spezialisierungsbereichs angerechnet. Die Veranstaltungen 3. und 4. werden komplett auf die interdisziplinären Veranstaltungen des Spezialisierungsbereichs angerechnet. Die Veranstaltung 5. ersetzt die Veranstaltung Statistik I des zweiten Fachsemesters. Aufgrund der unterschiedlichen ECTS-Punkte (9 gegenüber 8) wird 1 ECTS-Punkt auf die interdisziplinären Veranstaltungen des Spezialisierungsbereichs angerechnet; in Summe der fünf Veranstaltungen also 23 ECTS-Punkte. (Übergangsregelungen: Falls die Prüfungen Analysis I und Lineare Algebra I am 1.6.2010 bereits erbracht oder angemeldet waren, werden für beide insgesamt 9 ECTS-Punkte auf die interdisziplinären Veranstaltungen des Spezialisierungsbereichs angerechnet und damit für die Veranstaltungen 1 bis 5 insgesamt 24 ECTS-Punkte. Sofern Studierende bis zum 1.2.2011 zu der Prüfung Diskrete Mathematik A angemeldet sind, sich im Prüfungswiederholungsverfahren befinden oder diese Prüfung bereits bestanden haben, ersetzt diese die Prüfung zu Lineare Algebra II/A.) Eine freiwillig gewählte Veranstaltung 6. wird den interdisziplinären Veranstaltungen des Spezialisierungsbereichs zugerechnet.

Alternativ zu den schriftlichen Prüfungen der Veranstaltungen 1.-6. kann jeweils eine mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer erbracht werden.

Die Wahl des Beifachs Mathematik wird durch die verbindliche Meldung zur ersten Klausur zu einer Veranstaltung dieses Beifachs dokumentiert. Das Beifach kann nur komplett im Umfang der Veranstaltungen 1 bis 5 oder alternativ 1 bis 6 studiert werden.

Ist eine der Prüfungen Analysis I, Analysis II, Lineare Algebra I, Diskrete Mathematik A oder Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie auch nach der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann der Kandidat das Beifach Mathematik nicht in seinen Studienabschluss einbringen. Die ggf. in diesen fünf Veranstaltungen bereits erbrachten Studienleistungen werden nicht im Zeugnis ausgewiesen und gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein; der Kandidat wählt ersatzweise andere Veranstaltungen im Rahmen des Spezialisierungsbereichs und belegt im übrigen die Veranstaltungen Analysis, Finanzmathematik, Quantitative Methoden sowie Statistik I gemäß der Spezifischen Anlage 1. Ist die nicht verpflichtende Prüfung in Veranstaltung 6. auch nach der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann der Kandidat in der entsprechenden Lehrveranstaltung keine ECTS-Punkte erwerben und muss ggf. ersatzweise eine oder mehrere Prüfung(en) in einer oder mehreren anderen Lehrveranstaltung(en) ablegen (ggf. auch aus dem Bereich der mathematischen Wahlveranstaltungen).

Es wird folgender Veranstaltungsplan empfohlen:

VERANSTALTUNGSPLAN FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE MIT BEIFACH MATHEMATIK

Sem.					ECTS-Punkte
1. (HWS)	Grundlagen der VWL * (4+2 [8])	Recht * (4+0 [6])	Analysis I (4+4 [10])	Lineare Algebra I (4+4 [9])	8+6+10+9=33
2. (FSS)	Makro A * (4+2 [8])	Mikro A * (4+2 [8])	Analysis II (4+4 [10])	Lineare Algebra II/A (2+2 [4])	8+8+10+4=30
3. (HWS)	Makro B * (3+2 [8])	Mikro B * (3+2 [8])	Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie (4+4 [9])	Statistik II * (4+2 [8])	8+8+9+8=33
4. (FSS)	Wahlbereich VWL	Wirtschaftspolitik * (4+2 [9])	Finanzwissenschaft * (4+2 [9])	Grundlagen der Ökonometrie * (2+2 [6])	6+9+9=24 plus Wahlveranstaltung
5. (HWS)	Seminar im Wahlbereich	Wirtschaftsgeschichte/ BWL 1 * (2+1 [6])	Internationale Ökonomik/ BWL 3 * (2+2 [6])/(2+1 [6])	Interdisziplinärer Wahlbereich	gem. individueller Wahl
6. (FSS)	Bachelor-Arbeit [12]	Wirtschaftsgeographie/ BWL 2 * (2+1 [6])	Wahlbereich VWL	Interdisziplinärer Wahlbereich	gem. individueller Wahl

* markiert die Veranstaltungen des Grundlagenbereichs bei Wahl des Beifachs Mathematik

5. Veranstaltungen des Beifachs Philosophie

Das Beifach Philosophie hat einen Umfang von 14 oder 32 ECTS-Punkten. Es besteht mindestens aus den folgenden Basismodulen:

- Übung „Einführung in das Studium der Philosophie“ oder eine Vorlesung zur Einführung in eine Disziplin der Philosophie (4 ECTS-Punkte)
- Übung „Einführung in die Logik“ (6 ECTS-Punkte)
- Vorlesung „Einführung in die Wirtschafts- und Unternehmensethik“ (4 ECTS-Punkte)

Nach erfolgreichem Abschluss der Basismodule können die Studierenden drei Aufbaumodule aus einer der beiden folgenden Richtungen wählen:

Richtung Ethik:

- Vorlesung zur Allgemeinen Ethik (4 ECTS-Punkte)
- Proseminar zur Allgemeinen Ethik oder Proseminar zur Angewandten Ethik/Politischen Philosophie (6 ECTS-Punkte)
- Hauptseminar zur Allgemeinen Ethik oder Hauptseminar zur Angewandten Ethik/Politischen Philosophie (8 ECTS-Punkte)

Richtung Geschichte der Philosophie:

- Vorlesung zur Einführung in eine Epoche der Philosophie (4 ECTS-Punkte)
- Proseminar zur Antike/zum Mittelalter oder Proseminar zur Neuzeit/Gegenwart (6 ECTS-Punkte)
- Hauptseminar zur Antike/zum Mittelalter oder Hauptseminar zur Neuzeit/Gegenwart (8 ECTS-Punkte)

Die drei Aufbaumodule müssen aus einer der beiden Richtungen gewählt und als Block mit insgesamt 18 ECTS-Punkten studiert werden.

Die Wahl des Beifachs Philosophie wird durch die verbindliche Meldung zur ersten Klausur zu einem Basismodul dieses Faches dokumentiert.

Das erfolgreiche Studium von drei Basis- und drei Aufbaumodulen ist Voraussetzung für eine Bachelor-Arbeit im Fach Philosophie (Umfang: 32 ECTS-Punkte; Punkte der Bachelorarbeit: 12 ECTS-Punkte).

Ist eine der Prüfungen der Basismodule auch nach der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann der Kandidat das Beifach Philosophie nicht in seinen Studienabschluss einbringen. Ggf. bereits erbrachte Studienleistungen in Basismodulen werden nicht im Zeugnis ausgewiesen und gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein; der Kandidat wählt ersatzweise andere Veranstaltungen im Rahmen des Spezialisierungsbereichs. Sind Prüfungen der Aufbaumodule einer Richtung auch nach der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann der Kandidat zunächst nur die Basismodule in seinen Studienabschluss einbringen; ggf. bereits erbrachte Studienleistungen in Aufbaumodulen der jeweiligen Richtung werden nicht im Zeugnis ausgewiesen und gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein; der Kandidat wählt ersatzweise andere Veranstaltungen im Rahmen des Spezialisierungsbereichs (ggf. auch Aufbaumodule aus dem Beifach Philosophie aus der nicht besuchten Richtung).

6. Veranstaltungen des Beifachs Politikwissenschaft

Studierende können das von der Fakultät für Sozialwissenschaften angebotene Beifach Politikwissenschaft gemäß den Regelungen der fachspezifischen Anlage zur

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft für Studierende anderer Fächer mit einem Umfang von 34 ECTS-Punkten belegen.

Die Wahl des Beifachs Politikwissenschaft wird durch die verbindliche Meldung zur ersten Klausur zu einer Veranstaltung dieses Faches dokumentiert. Das Fach kann nur komplett studiert werden.

Ist eine der Prüfungen des Beifachs Politikwissenschaft auch nach der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann der Kandidat das Beifach Politikwissenschaft nicht in seinen Studienabschluss einbringen. Ggf. bereits erbrachte Studienleistungen in Veranstaltungen dieses Beifachs werden nicht im Zeugnis ausgewiesen und gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein; der Kandidat wählt ersatzweise andere Veranstaltungen im Rahmen des Spezialisierungsbereichs.

7. Veranstaltungen des Beifachs Soziologie

Studierende können das von der Fakultät für Sozialwissenschaften angebotene Beifach Soziologie gemäß den Regelungen der fachspezifischen Anlage zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie für Studierende anderer Fächer mit einem Umfang von 32 ECTS-Punkten belegen.

Die Wahl des Beifachs Soziologie wird durch die verbindliche Meldung zur ersten Klausur zu einer Veranstaltung dieses Faches dokumentiert. Das Fach kann nur komplett studiert werden.

Ist eine der Prüfungen des Beifachs Soziologie auch nach der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann der Kandidat das Beifach Soziologie nicht in seinen Studienabschluss einbringen. Ggf. bereits erbrachte Studienleistungen in Veranstaltungen dieses Beifachs werden nicht im Zeugnis ausgewiesen und gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein; der Kandidat wählt ersatzweise andere Veranstaltungen im Rahmen des Spezialisierungsbereichs.

8. Veranstaltungen zum Erwerb von Social Skills

Im Rahmen des Spezialisierungsbereichs besteht für Studierende die Möglichkeit, speziell auf den Erwerb von Social Skills ausgerichtete Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von jeweils 2 oder 3 ECTS-Punkten bis zu einer Obergrenze von insgesamt 8 ECTS-Punkten zu belegen. Der Besuch dieser Veranstaltungen ist ab dem zweiten Fachsemester möglich. Das jeweils aktuelle Veranstaltungsangebot wird über das Vorlesungsverzeichnis der Abteilung Volkswirtschaftslehre bekannt gegeben. Es sind die jeweils gemäß Veranstaltungsbeschreibung erforderlichen Studienleistungen zu erbringen.

Ist eine Prüfung zu einer speziell auf den Erwerb von Social Skills ausgerichteten Lehrveranstaltung auch nach der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so wählt der Kandidat ersatzweise eine andere Veranstaltung im Rahmen des Spezialisierungsbereichs (ggf. auch aus dem Veranstaltungsangebot speziell zum Erwerb von Social Skills).

3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung (PO) der Universität Mannheim für den Studiengang Mannheim Master in Management

Aufgrund des § 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes hat der Senat der Universität Mannheim am 08. Dezember 2010 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Mannheim Master in Management beschlossen. Der Rektor hat der Änderung zugestimmt am

13. Dez. 2010

Artikel 1

§ 1

§ 10 Absatz 3 wird um folgende neue Area ergänzt:

3. Information Systems

Alle nachfolgenden Punkte verschieben sich entsprechend.

§ 2

§ 10 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Kandidat hat bei Abgabe einer Hausarbeit sowie der Master-Arbeit folgende **unterschriftene** Erklärung abzugeben:“

§ 3

§ 13 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Wurden Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten in englischer Sprache absolviert, so wird dies im Zeugnis gesondert ausgewiesen.“

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

(2) Kandidaten die Prüfungen im Rahmen des Wahlfaches „Information Systems“ abgelegt haben, können auf Antrag eine Umtragung in den neuen Bereich „Information Systems“ der Betriebswirtschaftslehre beantragen.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, **13. Dez. 2010**



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



1. Satzung zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Informatik der Universität Mannheim

Aufgrund der §§ 8 Abs. 5, 15 Abs. 7 i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 08. Dezember 2010 der nachstehenden Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Informatik zugestimmt. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt.

Artikel 1 Änderungen

1. In der Überschrift der Verwaltungs- und Benutzungsordnung werden die Wörter „Institut für Informatik“ durch die Wörter „Institut für Informatik und Wirtschaftsinformatik“ ersetzt.
2. Im 1. Abschnitt, Verwaltungsordnung, § 1 Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgabe, Absatz (1) werden die Wörter „Institut für Informatik“ durch die Wörter „Institut für Informatik und Wirtschaftsinformatik“ ersetzt.
3. Im 1. Abschnitt, Verwaltungsordnung, § 2 Gliederung, Absatz (1) werden die Wörter „Institut für Informatik“ durch die Wörter „Institut für Informatik und Wirtschaftsinformatik“ ersetzt.
4. Im 2. Abschnitt, Benutzungsordnung, § 6 Benutzung, Benutzerkreis, Absatz (1) werden die Wörter „Institut für Informatik“ durch die Wörter „Institut für Informatik und Wirtschaftsinformatik“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den

13. Dez. 2010



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



**1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang
„Mannheim Master of Accounting & Taxation“ der Universität Mannheim**

Vom

13. Dez. 2010

Aufgrund von § 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 08.12.2010 die nachstehende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Mannheim Master of Accounting & Taxation der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat dieser Prüfungsordnung zugestimmt am

13. Dez. 2010

Artikel 1

§ 1

Der Titel der Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master of Accounting & Taxation“.

In der Präambel wird die Formulierung „Landeshochschulgesetz haben der Senat der Universität Mannheim am 22. April 2009 und der Rektor am 27. Juli 2009 die nachstehende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang "Executive Master of Accounting & Taxation" beschlossen“ durch „Landeshochschulgesetz hat der Senat der Universität Mannheim am 22. April 2009 die nachstehende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang "Mannheim Master of Accounting & Taxation" beschlossen“ ersetzt.

Der Satz

„Soweit die Prüfungsordnung bei der Bezeichnung von Personen ausschließlich die männliche Form verwendet (z. B. Kandidat oder Professor), schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.“

wird gestrichen und ist in § 1 FN1 neue Fassung geregelt.

§ 1 wird folgende Inhaltsübersicht vorangestellt:

Inhaltsübersicht

I.	Allgemeine Bestimmungen	2	
§ 1	- Zweck der Prüfung	2	
§ 2	- Akademischer Grad	2	
§ 3	- Studium und Prüfungsfristen	2	
§ 4	- Academic Director, Program Director, Prüfungsausschuss	2	
§ 5	- Prüfer und Prüfungen	3	
§ 6	- Bewertung der Prüfungsleistungen, Berechnung der Modul- und Gesamtnote sowie der ECTS – Note	4	4
§ 7	- Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	5	
II.	Prüfungsverfahren	6	
§ 8	- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren	6	
§ 9	- Art, Umfang und Inhalt der Prüfung	6	
§ 10	- Wiederholung der Master-Prüfung und der Master-Arbeit	6	
§ 11	- Master-Arbeit	7	
§ 12	- Bestehen der Master-Prüfung, Zeugnis und Prüfungsbescheinigung	7	
III.	Schlussbestimmungen	8	
§ 13	- Ungültigkeit der Master-Prüfung	8	
§ 14	- Inkrafttreten	8	

§ 2

§ 1 wird folgender Artikel vorangestellt:

„I. Allgemeine Bestimmungen“

In § 1 Satz 1 wird die Formulierung „Executive Master of Accounting & Taxation“ durch „Mannheim Master of Accounting & Taxation“ ersetzt.

In § 1 Satz 2 wird die Formulierung „Hochschulabsolventen/Hochschulabsolventinnen“ durch „Hochschulabsolventinnen/Hochschulabsolventen¹“ ersetzt.

§ 1 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.

§ 3

In § 2 wird der Verweis „gemäß § 9 (1)“ ersatzlos gestrichen.

§ 4

Die Bezeichnung von § 3 wird wie folgt geändert:

„Studium und Prüfungsfristen“

In § 3 neue Fassung wird der folgende Absatz 1 neu eingefügt:

„(1) Das Master-Studium besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen sowie einer Abschlussarbeit (Master-Arbeit).“

§ 3 Absatz 1 alte Fassung wird somit zu § 3 Absatz 2 neue Fassung und wie folgt geändert und ergänzt:

„(2) Das Programm beginnt jeweils im Mai für den Track Accounting und jeweils im Juni für den Track Taxation und erstreckt sich über einen Zeitraum von 28 Monaten (Track

¹ Soweit im Folgenden bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in den jeweiligen Funktionen ausdrücklich mit ein.

Accounting) bzw. 24 Monaten (Track Taxation). Ist die Master-Prüfung nicht bis zum Ende des Zeitraums von 37 Monaten (Track Accounting) bzw. 36 Monaten (Track Taxation) bestanden, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von mindestens 120 ECTS-Punkten. Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand (work load) von circa 30 Stunden. Art, Umfang und die Zuordnung der ECTS-Punkte zu den Modulen und der Abschlussarbeit sind im Modulkatalog geregelt. Der Modulkatalog beschreibt die Zuordnung der einzelnen Prüfungsleistungen zu den Modulen. Der Modulkatalog ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung und damit für die Studierenden bindend.“

Die § 3 Absätze 2, 3, 4, 5 alte Fassung werden gestrichen und durch die § 3 Absätze 3 und 4 neue Fassung ersetzt, die wie folgt lauten:

„(3) Für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen ist der Kandidat verantwortlich.

(4) Auf Antrag sind die Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und die gesetzlichen Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.“

§ 5

In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird die Formulierung „für jeden Track jeweils einen Academic Director sowie einen Program Director“ durch „zwei Academic Directors, wobei je einer aus dem Accounting- beziehungsweise Taxation-Track stammt“ ersetzt.

In § 4 Absatz 1 wird folgender Satz 4 neu gefasst:
„Die Amtszeit beginnt im HWS.“

§ 4 Absatz 2 alte Fassung wird neu gefasst und lautet nun wie folgt:

„(2) Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören drei Hochschullehrer an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit beginnt im HWS.“

In § 4 Absatz 3 wird die Formulierung „Der Academic Director“ durch „Ein Academic Director“ ersetzt.

§ 4 neue Fassung wird um folgende Absätze 4, 5, 6 und 7 ergänzt:

„(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie die weiteren Mitglieder werden aus der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre gewählt. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(5) Der Prüfungsausschuss trifft alle die Prüfungen betreffenden Entscheidungen, soweit nicht nach dieser Prüfungsordnung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Prüfer zuständig sind. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig den am Studiengang beteiligten Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss kann Anregungen zur Reform der Studienpläne und der

Prüfungsordnungen geben. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf seinen Vorsitzenden übertragen.

(6) Die Mannheim Business School gGmbH führt für die Universität Mannheim das Master-Programm durch. Die Mannheim Business School gGmbH hat eine Programmorganisation eingerichtet, die dem Prüfungsausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben Hilfe leistet. Der Programmorganisation obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festlegung und Bekanntgabe von Klausurterminen;
2. Anmeldung zu den Wiederholungsterminen;
3. Unterrichtung der Prüfer über die Klausurtermine;
4. Organisation der Klausuren;
5. Führung der Prüfungsakten;
6. Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, insbesondere auch Benachrichtigung der Kandidaten über das Ergebnis der Master-Arbeit;
7. Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Prüfungen sowie ihre Aushändigung.

(7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

§ 6

Die Bezeichnung von § 5 wird wie folgt geändert:

„Prüfer und Prüfungen“

§ 5 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

„(1) Die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre bestellt die Prüfer und gegebenenfalls die Beisitzer. Sie kann die Bestellung dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.“

In § 5 neue Fassung wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

„(2) Die Ausgabe der Themen von Master-Abschlussarbeiten sowie die Betreuung und Bewertung der Arbeiten können in der Regel nur Hochschullehrer vornehmen.“

§ 5 Absatz 2 alte Fassung wird somit zu § 5 Absatz 3 neue Fassung und wie folgt gekürzt und geändert:

„(3) Die Prüfungen sollen erweisen, ob der Kandidat die Inhalte der in den Prüfungen behandelten Gebiete beherrscht. Außerdem muss eine Master-Arbeit im Umfang von 16 ECTS auf der Basis eines Projektes, das entweder alleine oder in einer Gruppe durchgeführt wird, erfolgreich absolviert werden. Aufsichtsarbeiten sind anonymisiert zu schreiben.“

In § 5 neue Fassung wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

„(4) Prüfungsleistungen können einzeln und in der Gruppe erbracht werden, erfolgen in der Regel studienbegleitend und sind mit Ausnahme der Master-Arbeit inhaltlich einzelnen Lehrveranstaltungen zugeordnet. Prüfungsleistungen sind:

1. schriftliche Prüfungen,

2. mündliche Prüfungen (Vorträge usw.),
3. bewertete Übungen und Assignments (z.B. Fallstudien, Seminararbeiten),
4. die Master-Arbeit.“

§ 5 Absatz 3 alte Fassung wird somit zu § 5 Absatz 5 neue Fassung und die Formulierung „Die schriftlichen Prüfungen im Bereich BWL/VWL müssen mindestens 8 Zeitstunden, die Prüfungen in Wirtschaftsrecht müssen mindestens 4 Zeitstunden umfassen.“ wird durch „Im Accounting Track müssen die schriftlichen Prüfungen im Bereich BWL/VWL in der Summe mindestens 8 Zeitstunden, die Prüfungen im Wirtschaftsrecht müssen in der Summe mindestens 4 Zeitstunden umfassen.“ ersetzt.

§ 5 Absatz 4 alte Fassung wird durch die Ergänzungen zu § 5 Absatz 6 neue Fassung.

In § 5 neue Fassung wird folgender Absatz 7 neu eingefügt:

„(7) Schriftliche Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple Choice) sind in der Regel ausgeschlossen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine schriftliche Prüfung ganz oder teilweise in Form des Antwortwahlverfahrens stattfinden. Die Prüfer stimmen die Form der Prüfung rechtzeitig mit dem Prüfungsausschuss ab. Die Bestehenskriterien werden vor der Prüfung bekannt gegeben.“

§ 5 Absätze 5, 6, 7, 8 alte Fassung werden durch die Ergänzungen zu § 5 Absätze 8, 9, 10, 11 neue Fassung.

In § 5 Absatz 9 neue Fassung wird die Formulierung „In den schriftlichen Prüfungen soll der Studierende“ durch „In den schriftlichen Prüfungen und Assignments soll der Studierende“ ersetzt.

In § 5 Absatz 10 neue Fassung wird die Formulierung „gem. § 3 Abs. 7“ durch „gem. § 3 Abs. 6“ ersetzt.

§ 7

Die Bezeichnung von § 6 wird wie folgt geändert:

„Bewertung der Prüfungsleistungen, Berechnung der Modul- und Gesamtnote sowie der ECTS – Note“

§ 6 Absatz 1 neue Fassung wird wie folgt geändert:

„(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen und für die Master-Abschlussarbeit werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Master-Abschlussarbeit sind folgende Noten zu vergeben:

- 1,0 = sehr gut
- 2,0 = gut
- 3,0 = befriedigend
- 4,0 = ausreichend
- 5,0 = nicht ausreichend.

Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.“

§ 6 Absätze 2, 3, 4, 5 alte Fassung werden gestrichen.

In § 6 neue Fassung werden die Absätze 2 und 3 wie folgt neu eingefügt:

„(2) Im Einzelfall können Leistungen auch mit „Bestanden/Nicht Bestanden“ (pass/fail) bewertet werden.

(3) Ein Modul kann aus einer Prüfungsleistung bestehen oder sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Besteht ein Modul aus nur einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der nach § 6 Abs. 1 benoteten Prüfungsleistung. Setzt sich ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, entspricht die Modulnote jener Note gem. § 6 Abs. 1, die dem entsprechend der Gewichtung errechneten Mittel aus allen Teilleistungen am nächsten kommt:

1,0 bis einschließlich 1,1 = 1,0
 1,2 bis einschließlich 1,5 = 1,3
 1,6 bis einschließlich 1,8 = 1,7
 1,9 bis einschließlich 2,1 = 2,0
 2,2 bis einschließlich 2,5 = 2,3
 2,6 bis einschließlich 2,8 = 2,7
 2,9 bis einschließlich 3,1 = 3,0
 3,2 bis einschließlich 3,5 = 3,3
 3,6 bis einschließlich 3,8 = 3,7
 3,9 bis einschließlich 4,0 = 4,0.

Die Gewichtungen der einzelnen Prüfungsleistungen sind im Modulkatalog bekannt zu geben.“

§ 6 Absätze 6 und 7 alte Fassung werden somit zu § 6 Absätze 4 und 5 neue Fassung.

In § 6 Absatz 4 neue Fassung werden die Formulierungen „mit mindestens „4,00“ bewertet“ durch „mit mindestens „4,0“ bewertet“ ersetzt.

In § 6 neue Fassung werden die Absätze 6 und 7 wie folgt neu eingefügt:

„(6) Die Note für die Bereiche gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der bewerteten Module. Dabei wird das Modul Leadership und Leistungen, die mit „Bestanden/Nicht Bestanden“ (pass/fail) bewertet wurden, nicht berücksichtigt.

(7) Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird aus den Noten gemäß § 6 Abs. 6 sowie der Note der Master-Arbeit als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel errechnet.

Die errechneten Noten und die Gesamtnote lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut;
 bei einem Durchschnitt ab 1,6 bis 2,5 = gut;
 bei einem Durchschnitt ab 2,6 bis 3,5 = befriedigend;
 bei einem Durchschnitt ab 3,6 bis 4,0 = ausreichend.“

§ 6 Absatz 8 neue Fassung wird gekürzt und geändert und lautet nun wie folgt:

„(8) Bei der Bildung der Modul- und Bereichsnoten sowie der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

In § 6 neue Fassung wird Absatz 9 wie folgt neu eingefügt:

„(9) Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Zeugnis eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala nach folgenden Bestimmungen ausgewiesen:

A = die besten 10%;

B = die nächsten 25%;

C = die nächsten 30%;

D = die nächsten 25%;

E = die nächsten 10%;

Die Berechnung erfolgt jeweils auf Grundlage der drei vorhergegangenen Abschlussjahrgänge im jeweiligen Studiengang.“

§ 8

In § 7 Absatz 1 neue Fassung wird die Formulierung „mit „5,00“ bewertet“ durch „mit „5,0“ bewertet“ ersetzt.

In § 7 Absatz 3 neue Fassung werden die Formulierungen „mit „5,00“ bewertet“ durch „mit „5,0“ bewertet“ und die Formulierung „Die Bewertung „5,00“ kann“ durch „Die Bewertung „5,0“ kann“ ersetzt.

§ 9

§ 8 wird folgender Artikel vorangestellt:

„II. Prüfungsverfahren“

In § 8 Absatz 1 wird die Formulierung „an dessen Ende er sich der Prüfung unterziehen will“ durch „in dem er sich der Prüfung unzerziehen will“ und die Formulierung „Executive Master of Accounting & Taxation“ durch „Mannheim Master of Accounting & Taxation“ ersetzt.

In § 8 Absatz 2 wird die Formulierung „laut § 3 (4)“ durch „laut § 9 Abs. 1“ ersetzt.

§ 10

Die Bezeichnung von § 9 wird wie folgt geändert:

„Art, Umfang und Inhalt der Prüfung“

§ 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert und erweitert:

„(1) Im Rahmen der Master-Prüfung sind einschließlich der Master-Arbeit studienbegleitende Prüfungen von insgesamt mindestens 120 ECTS-Punkten in folgenden Bereichen abzulegen:

1. BWL/VWL (im Umfang von mindestens 18 ECTS-Punkten)
2. Wirtschaftsrecht (im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten)
3. Steuern (im Umfang von mindestens 22 ECTS-Punkten)

4. Vertiefung Accounting oder Taxation (im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten)
5. Master-Arbeit (im Umfang von 16 ECTS-Punkten)

Darüber hinaus beinhaltet das Studienprogramm den Bereich Leadership im Umfang von mindestens 4 ECTS-Punkten. Dieser Bereich schließt jedoch nicht mit einer Prüfung ab.“

§ 9 Absatz 4 Satz 1 wird ergänzt und lautet nun wie folgt:

„Der Kandidat hat bei Abgabe eines Assignments sowie der Master-Arbeit folgende unterschriebene schriftliche Erklärung abzugeben:“

§ 11

Nach § 9 neue Fassung werden folgenden Bestimmungen als §§ 10 und 11 neue Fassung eingefügt:

„§ 10 - Wiederholung der Master-Prüfung und der Master-Arbeit

(1) Nicht bestandene Module gemäß Modulkatalog können einmal wiederholt werden. Setzt sich ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, so ist nur die nichtbestandene Prüfungsleistung zu wiederholen. Die Wiederholung muss zum nächstmöglichen Termin erfolgen.

(2) In besonderen Fällen kann eine zweite Wiederholung eingeräumt werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten.

(3) Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung mit "5,0" nur in besonderen Fällen wiederholt werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen. Bei der Wiederholung der Master-Arbeit muss innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung des Fehlversuchs ein neues Thema angemeldet werden. Gegebenenfalls wird ein Thema der Master-Arbeit durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugewiesen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 11 – Master-Arbeit

(1) Mit der Master-Arbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig praxisorientiert nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Voraussetzungen zur Anfertigung der Master-Arbeit sind im Modulkatalog geregelt.

(3) Die Master-Arbeit kann in der Regel nur im Bereich der Betriebswirtschaftslehre erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann das Thema aus einem anderen wirtschaftswissenschaftlichen Bereich stammen; dies muss auf Antrag beim Prüfungsausschuss von diesem genehmigt werden.

(4) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt maximal zwölf Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Arbeit eingehalten werden kann. Dieser meldet den

Beginn der Bearbeitungszeit, das Thema und die fristgerechte Abgabe der Master-Arbeit an die Programmorganisation.

(5) Die Master-Arbeit ist bei der Programmorganisation oder bei dem betreuenden Fachvertreter in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form abzugeben.

(6) In die Master-Arbeit hat der Kandidat eine schriftliche Erklärung gem. § 9 Abs. 4 aufzunehmen.

(7) Eine nicht fristgerecht abgegebene Master-Arbeit wird mit "5,0" bewertet.

(8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten und in Absprache mit dem Betreuer der Master-Arbeit einen Aufschub für die Abgabe der Arbeit von maximal acht Wochen gewähren.“

§ 12

Aus den §§ 10, 11 und 12 alte Fassung werden §§ 12, 13 und 14 neue Fassung.

§ 13

§ 12 neue Fassung lautet nun wie folgt:

„§ 12 - Bestehen der Master-Prüfung, Zeugnis und Prüfungsbescheinigung

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 120 ECTS-Punkte erworben worden sind.

(2) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung im letztmöglichen Wiederholungsversuch nicht bestanden ist.

(3) Über die bestandene Master-Prüfung wird dem Kandidaten ein Zeugnis erstellt. Dieses enthält:

1. die Bereiche gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4. Diese werden mit den errechneten Noten aufgeführt (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
2. das Thema der Masterarbeit sowie den Namen der betreuenden Fachperson;
3. die Note der Master-Arbeit (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
4. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
5. die relative Note.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(4) Zusammen mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Urkunde, in der die Verleihung des Master-Grades beurkundet und die Gesamtnote angegeben wird. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom Dekan der Fakultät oder dessen Stellvertreter und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Mannheim versehen.

(5) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

(6) Bei überragenden Leistungen (bis einschließlich der Note 1,2) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ auf Zeugnis und Urkunde ausgewiesen.

(7) Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement gemäß dem European Diploma Supplement Model beigelegt. Bestandteil des Diploma Supplements ist ein „Transcript of Records“, in dem alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgeführt sind.

(8) Über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein gesonderter Bescheid des Prüfungsausschusses.

(9) Hat der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung erstellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.“

§ 14

§ 13 neue Fassung wird folgender Artikel vorangestellt:

„III. Schlussbestimmungen“

§ 15

§ 14 neue Fassung wird wie folgt geändert:

„§ 14 - Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.

(2) § 10 Abs. 1 gilt für Kandidaten, die Ihr Studium ab dem Frühjahrs/Sommersemester 2011 aufnehmen.“

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, **13. Dez. 2010**

gez.

Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor

